

darauf gerichtet, dieser wachsenden Gefahrenlage in zwei Richtungen zu begegnen:

Erstens geht es um die Erziehung der Verkehrsteilnehmer, vor allem um das Bewußtmachen der Gefahren und um die ständige Entwicklung der Verantwortung jedes Verkehrsteilnehmers gegenüber der Gesellschaft. Die gegenseitige Rücksichtnahme als Grundregel für das Verhalten im Straßenverkehr ist die Übertragung des Prinzips der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung im sozialistischen Gemeinschaftsleben auf die Bedingungen der Unfallverhütung.

Zweitens ist ständig an der Gestaltung der objektiven Verkehrsbedingungen durch Verbesserung des Straßenzustandes, der Straßenführung, der Verkehrsregelung und -beschilderung, der Sichtverhältnisse, der Verkehrsorganisation und der sicherheitstechnischen Vervollkommnung der Fahrzeuge zu arbeiten. Diese planvoll und vorausschauend durchzuführenden Maßnahmen der Verkehrssicherheit leiten sich aus gründlich analysierten Unfallursachen und aus der künftigen Verkehrsentwicklung ab.

Angesichts der wachsenden Verkehrsdichte, der angestiegenen Unfallziffern und der schwerwiegenden Schäden wird mitunter die Frage gestellt, ob dieser gefährlichen Entwicklung überhaupt Einhalt geboten werden kann. Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß die gesetzmäßigen Zusammenhänge der Verkehrsunfälle gründlich aufgeklärt werden müssen; aus diesen Erkenntnissen ergeben sich auch die Möglichkeiten, mit pädagogischen, technischen oder ökonomischen Mitteln planmäßig gegen Unfallursachen vorzugehen und sie zu beseitigen. Dazu

bedarf es der Kraft der gesamten Gesellschaft. Die sozialistische Gesellschaft bietet vielfältige Möglichkeiten und Vorzüge für kollektive und individuelle Aktivitäten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Dazu gehört u. a. der Wettbewerb unter der Losung „Aufmerksam und rücksichtsvoll — ich bin dabei“. Er stellt auch an die Leiter in Staat und Wirtschaft höhere Anforderungen und enthält wichtige Hinweise für die einheitliche Orientierung gesellschaftlicher Kräfte auf Schwerpunkte bei der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Rechtspflegeorgane.^{4/} Nicht zu unterschätzen ist die zielstrebige Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte zur Überwindung von Schwerpunkten der Verkehrskriminalität in Wirtschaftsbereichen und Territorien. Aus zentraler Sicht ergibt sich z. B., daß wegen nicht betriebssicheren Zustandes der Fahrzeuge im Bereich der Landwirtschaft viermal mehr Unfälle verursacht werden als in anderen Wirtschaftsbereichen. Der Anteil der durch Alkoholeinfluß verursachten Straßenverkehrsunfälle liegt in den Bereichen Handel und Versorgung mit 8,3 Prozent und im Bauwesen mit 7 Prozent weit über dem Durchschnitt.

Schließlich gibt es zahlreiche gute Beispiele dafür, daß Schulen und Pionierfreundschaften Bewegungen für den Erwerb der „Goldenen Eins“ im Verkehrserziehungsunterricht und für die Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften junger Verkehrserzieher ausgelöst haben.

^{4/} Vgl. „Wettbewerb zur Erhöhung der Verkehrssicherheit 1971“, Der Deutsche Straßenverkehr 1971, Heft 4, S. 123 f.

*Oberstleutnant Dr. ALFRED HARTMANN, Oberrichter am Obersten Gericht
Dr. RICHARD SCHINDLER, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht*

Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren erster Instanz

Die 28. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im Strafprozeß^{1/} und entsprechende Plenartagungen von Bezirksgerichten^{2/} haben dazu beigetragen, daß sich die Wissenschaftlichkeit und Exaktheit der Beweisführung und Wahrheitsfindung in der Strafrechtsprechung erhöht hat. Das gilt sowohl für den Inhalt und Umfang der gerichtlichen Beweisaufnahme als auch für die Durchsetzung der sozialistischen Grundsätze der Beweisführung.

Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme als wichtige Garantie der Wahrheitsfindung

Von großer Bedeutung für die wissenschaftliche Exaktheit und Begründetheit der gerichtlichen Beweisführung ist der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Seine konsequente Durchsetzung ist eine wichtige Garantie für die Findung der Wahrheit. Wird dieser Grundsatz in der gerichtlichen Beweisaufnahme nicht beachtet, dann liegt eine Verletzung des Gesetzes vor; denn § 23 Abs. 1 StPO enthält die Forderung, daß alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen sind.

^{1/} Vgl. Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970, NJ-Beilage 5/70; ferner Materialien der 28. Plenartagung des Obersten Gerichts, NJ 1970 S. 635 bis 649.

^{2/} Vgl. z. B. „Das Geständnis und sein Widerruf in der gerichtlichen Beweisaufnahme“ (Aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichts Leipzig am 29. Juli 1970), NJ 1970 S. 649 ff.

Aus dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme folgt für das Gericht:

1. Das Gebot, Angeklagte, Mitangeklagte, Zeugen, Kollektivvertreter, Sachverständige, Eltern und andere Personen, auf deren Wahrnehmung der Nachweis von Tatsachen beruht, die für die Feststellung der Wahrheit erforderlich sind, in der Beweisaufnahme grundsätzlich mündlich zu vernehmen und für die Wahrheitsfindung die Originale von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen zu verwenden.

2. Das Verbot, die Aussagen von diesen Personen über die gesetzlich geregelten Ausnahmefälle hinaus (§§ 224 Abs. 2, 225 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, Abs. 2 und 3, 228 Abs. 3 StPO) durch Verlesung von Protokollen über eine frühere Vernehmung zu ersetzen und sich auf Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen von Beweisgegenständen sowie Abschriften oder andere Wiedergaben von Aufzeichnungen zu stützen, wenn die Verwendung der Originale gemäß § 51 StPO möglich ist.

Aus dem Prinzip der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme ergibt sich auch die Forderung, alle notwendigen Beweiserhebungen grundsätzlich vor dem erkennenden Gericht und in Gegenwart der zur Teilnahme an der Hauptverhandlung gesetzlich verpflichteten Personen durchzuführen. Ausnahmen hiervon sind nur bei der Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter (§ 210 StPO), bei der Ausschließung des Angeklagten gemäß § 231 StPO und bei der Ausschließung des jugendlichen Angeklagten oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 232 StPO zulässig.

Die Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisauf-